

Satzung vom 02.02.2022 über die 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf einstimmig am 24.01.2022 folgende 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf wird wie folgt geändert:

§ 13 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz, Kosten der Fraktionsarbeit

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und Ausschussmitglieder, die aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften berufen worden sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse, Kommissionen und Fraktionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf **zehn** Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (5) unverändert
- (6) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, *der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.* Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **9,35 €** festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die

Öffentliche Bekanntmachung
bereitgestellt am:

04. FEB. 2022

auf der Internetseite "www.eitorf.de"
Gemeinde Eitorf, Der Bürgermeister

Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) *Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.*
- e) *Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben b) bis d) geleistet wird sowie bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.*
- f) *In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den in § 3a Abs. 2 EntschVO NRW genannten Höchstbetrag überschreiten.*
- g) *ersatzlos gestrichen*

(7) redaktionelle Änderung (vorher auch (6)), ansonsten unverändert

Artikel II

Die 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

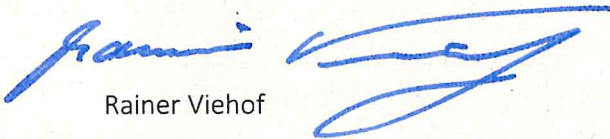
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 02.02.2022 über die 9. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 wird hiermit gem. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Ratsbeschluss zur Satzungsänderung ist vorher von mir beanstandet worden,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Eitorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eitorf, den 02.02.2022
Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister


Rainer Viehof

